

GRÜNDUNGSSATZUNG des Vereins Radeln ohne Alter Jena

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Radeln ohne Alter Jena
Der Vereinsname kann auch abgekürzt genannt werden als RoAJ
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Jena.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist es die Altenhilfe sowie die Hilfe für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Schaffung von Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten zwischen Menschen ohne Behinderung und Menschen mit eingeschränkter Mobilität,
 - Organisation und Durchführung von alltagsnahen Ausflügen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität mittels Fahrradrikschas, gemäß den Leitprinzipien des Bundesverbandes von „Radeln ohne Alter Deutschland“
 - Beschaffung, Unterhaltung, Aufbewahrung und Pflege der Fahrradrikschas,
 - Unterstützung von anderen Initiativen und gemeinnützigen Körperschaften bei der Umsetzung der Leitprinzipien von „Radeln ohne Alter Deutschland“
 - Aktivitäten zur Bewerbung und zur Verbreitung der Leitprinzipien von „Radeln ohne Alter Deutschland“
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Bestrebungen, die im Widerspruch zum Grundgesetz stehen, haben im Verein keinen Boden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Das Eigentum des Vereins wird aus Beiträgen, Spenden, Schenkungen, Erlösen, Einnahmen, Gebühren, Umlagen, Zuwendungen sowie der Annahme von Nachlass gebildet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins entstandenen Auslagen erstattet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie die Satzung anerkennt sowie gewillt und in der Lage ist, die Ziele des Vereins unmittelbar durch ehrenamtliche Tätigkeit zu unterstützen und dies durch Unterschrift bestätigt. Dies gilt auch für minderjährige Personen. Bei minderjährigen Personen muss die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie die Satzung anerkennt sowie gewillt und in der Lage ist, die Ziele des Vereins finanziell und/oder ideell zu unterstützen und dies durch Unterschrift bestätigt.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung wird dem Antragsteller in Textform zugestellt. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist der schriftliche Einspruch innerhalb von vier Wochen zulässig. Dann entscheidet über die Aufnahme die nächste Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Annahme des Aufnahmeantrages wirksam.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Verdienstvolle Mitglieder und Förderer können durch Beschluss der Mitgliederversammlung den Status eines Ehrenmitgliedes mit vollen Rechten und eingeschränkten Pflichten erhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod, Ausschluss. Bei juristischen Personen als Mitglied soll die Mitgliedschaft mit der Auflösung der juristischen Person erlöschen.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn er mindestens 1 Monat vor dessen Ablauf erklärt wurde. Bei Minderjährigen müssen die gesetzlichen Vertreter den Austritt in Textform erklären.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied eine angemessene Frist zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung ist ein schriftlicher Widerspruch an die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in dieser über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließenden Mitgliederversammlung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder entrichtete Beiträge. Gleiches gilt für die Hinterbliebenen und Erben eines verstorbenen Mitgliedes.
6. Bei Austritt bzw. Ausschluss ist dem Verein sämtliches Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied und jedes Fördermitglied ist berechtigt,
 - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- Wahl- und Stimmrechtes teilzunehmen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - und die dem Verein zur Nutzung überlassenen Einrichtungen und Fahrradrickschas zur Erfüllung des Vereinszwecks zu nutzen.
2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
 - zum pfleglichen Umgang mit dem beweglichen und nichtbeweglichen Vereinsvermögen und dessen Werterhaltung,
 - für den Vereinszweck in einem Umfang gemäß der Geschäftsordnung ehrenamtlich tätig zu sein.
3. Jedes aktive Mitglied und jedes Fördermitglied hat die Pflicht,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu beachten und zu befolgen und sich an der Umsetzung des §2 zu beteiligen
 - die Interessen des RoAJ nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte,
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und etwaige andere Beiträge, Gebühren oder Umlagen ohne Aufforderung zu zahlen,
 - und Veränderungen von Kontaktdaten (Adresse, E-Mail und Telefon) dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Die Art und Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Modalitäten ihrer Zahlung (z. B. Fälligkeit der Zahlung, Zahlungsperiode, Art der Zahlung) beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung. Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Wenn nicht anders beschlossen, gelten die Beiträge und Gebühren ab Beginn des nächsten Geschäftsjahres bis zum Widerruf in einer Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge und Gebühren sind unaufgefordert und termingerecht in der gültigen Landeswährung zu entrichten.

4. Der Vorstand kann auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes lediglich die Zahlungsmodalitäten dem Einzelfall anpassen.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - die Änderung der Satzung nach § 14
 - die Auflösung des Vereins nach § 15,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 5,
 - den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 6 Nr. 3,
 - die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und die Abberufung der Revisionskommission nach § 12 Nr. 1,
 - die Entgegennahme des Revisionsberichtes und die Entlastung der Revisionskommission,
 - die Festsetzung von Beiträgen und Gebühren nach § 8 Nr. 1,
 - den Erlass und die Änderung von Ordnungen und Regelungen, die zur Umsetzung der Satzung erforderlich sind,
 - die Festlegung von Aufgaben für das neue Geschäftsjahr,
 - die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch die Satzung ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, vorzugsweise im 1. Quartal, durchgeführt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn:
 - es das Interesse des Vereins erfordert, oder
 - es 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung darf per E-Mail über den Vereinsverteiler an alle Vereinsmitglieder versandt werden.
5. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen worden sind oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung kann vor Ort, online oder auch als hybride Veranstaltung durchgeführt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erstellung der Tagesordnung,
 - die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Fassung und Umsetzung von Beschlüssen, wenn diese nach § 2 notwendig sind und die einer Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht bedürfen oder wenn die Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zeitnah wirksam herbeigeführt werden kann,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Dem Vorstand gehören mindestens 4 Mitglieder, maximal 6 Mitglieder an: Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, ein Beisitzer und gegebenenfalls zwei weiteren Beisitzer. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder das ausscheidende Vorstandsmitglied mit allen Rechten und Pflichten durch Kooptation ersetzen. Eine solche Kooptation ist auch temporär begrenzt möglich, wenn ein Vorstandsmitglied länger als drei Monate nicht zur Verfügung stehen kann. Die Kooptation ist durch die nachfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Im gerichtlichen und außergerichtlichen Verkehr, also die Vertretung nach § 26 BGB, vertritt der Vorsitzende oder der Stellvertreter jeweils allein den Verein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden den Verein nach außen vertritt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf, mindestens 4-mal jährlich, durchgeführt. Sie werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem

Vertreter, einberufen. Außerordentliche Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand hat gegenüber den Mitgliedern Anordnungsbefugnis.
8. Der Vorstand kann Mitglieder, die mit ihrer Erfahrung und Sachkenntnis dafür geeignet sind, als Obleute berufen, die für bestimmte Aufgabengebiete eine beratende Stimme bei Vorstandsentscheidungen haben. Obleute sind durch die nachfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Vorstand kann Obleute auch mit der Vertretung des Vereins beauftragen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission, die mindestens aus zwei Kassenprüfern besteht. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und können durch die Mitgliederversammlung auch wieder abberufen werden.
2. Die Revisionskommission hat nach Ende eines Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unangekündigte Kassenprüfungen erfolgen.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

1. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
2. Bei Abwesenheit kann das Stimmrecht per schriftlicher Vollmacht auf ein anwesendes Vereinsmitglied übertragen werden. Das bevollmächtigende Mitglied gibt in der Vollmacht vor, wie der Bevollmächtigte zu den einzelnen Beschlussgegenständen abzustimmen hat. Das bevollmächtigte Mitglied kann sich zu Beschlussgegenständen der Stimme enthalten, wenn sich der Sachverhalt hierzu durch die Diskussion ändert.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters und bei dessen Verhinderung die des durch die Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiters.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zwischen mehreren Kandidaten ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich erneut eine Stimmgleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen haben den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zur Einsicht beim Vorstand vorzuliegen.

§ 15 Wegfall der Gemeinnützigkeit, Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit vierwöchiger Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein. Mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Auflösung beschlossen. Sollte dies in der ersten, zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, nicht gelingen, so ist nach 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

1. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Altenhilfe und Hilfe von Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit, Inhalt und Abstimmungsergebnis ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird verteilt.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben, gespeichert, übermittelt und aktualisiert.
2. Unter Beachtung der Erfüllung und Zwecke des Vereins und rechtlicher Vorschriften werden die Daten spätestens 3 Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten bei nachgewiesener Unrichtigkeit,
 - Sperrung oder Löschung seiner Daten oder Teile davon, sofern es der Erfüllung der Zwecke des Vereins nicht entgegensteht.
4. Den Vereinsorganen, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Jena.

§ 19 Funktionsbezeichnungen


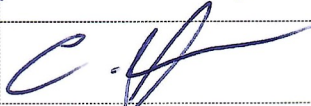
Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch aller Geschlechtsidentitäten verstanden.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 04. 11.2025 beschlossen.
2. Die Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Übernahme in das Vereinsregister in Kraft.

Jena, den 04.11.2025

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder

lfd. Nr.	Nachname	Vorname	Unterschrift
1.	Ahlf	Ulrike	
2.	Appenroth	Clemens	

3.	Bloos	Petra	
4.	Dorn	Johannes	J. Dorn
5.	Dornblut	Peter	Peter Dornblut
6.	Eckardt	Maria	Ulrike dt
7.	Eisenberg	Wolfgang	W. Eisenberg
8.	Fiedler	Sinmone	Sinmone Fiedler
9.	Födisch	Felix	F. Födisch
10.	Frank	Maja	M. Frank
11.	Friedrich	Marlis	M. Friedrich
12.	Fritsche	Ralf	Ralf Fritsche
13.	Fuchs	Christin	
14.	Genzer	Martha	M. Genzer
15.	Gerking	Rolf	
16.	Goy	Matthias	
17.	Habermann	Anja	Anja Habermann
18.	Hahn	Jonas	Jonas Hahn
19.	Hamann	Babette	Babette Hamann
20.	Hardieß	Annett	A. Hardieß
21.	Hillebrand	Ulrike	Ulrike Hillebrand
22.	Hofmann	Pia	P. Hofmann
23.	Kamphenkel	Reiner	Reiner Kamphenkel
24.	Kerstan	Felix	Felix Kerstan
25.	Kirmse	Andreas	Andreas Kirmse

26.	Koschella	Andreas	Andreas K
27.	Krüger	Ulrich	Ulrich
28.	Menger	Frank	Frank Menger
29.	Mietzko	Markus	
30.	Oppelland	Torsten	Torsten O
31.	Osburg	Constanze	
32.	Pathak	yash	
33.	Röher	Thomas	Thomas
34.	Rudolph	Luisa	
35.	Rudolphi	Sven	Sven R
36.	Rütz	Claudia	Rütz
37.	Schacher	Hanna	H. Schacher
38.	Schaller	Renate	Renate Schaller
39.	Schäfer	Andrea	Andrea Schäfer
40.	Scholz-Gerlach	Victoria	
41.	Schwabe	Martina	
42.	Wappler	Axel	Axel W
43.	Weizmann WARMANN	Theo	Theo Warmann
44.	Wolfer	Roberto	Roberto
45.	Friedrich	Wera	Friedrich
46.	Unger	Volkmar	V. Unger
47.	Pechmann	Frank	F. P